

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3590/04
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Verstoß gegen EU-Umweltrecht beim Flughafenausbau Frankfurt

Bei der Ausbauplanung des Frankfurter Flughafens wird in mehreren Punkten eindeutig gegen EU-Umweltrecht verstoßen. Besonders das Unfallrisiko durch einen Flugzeugabsturz auf das Chemiewerk Ticona ist gewaltig.

1. Ist die Kommission auch der Meinung, dass die Seveso-II-Richtlinie, angesichts der in nächster Nähe liegenden Störfallbetriebe (z.B. Ticona), bei der Planung der Nordwestbahn angewendet werden muss?
2. Stimmt die Kommission der Auffassung zu, dass die UVP-Richtlinien bei der Planung eingehalten werden muss?
3. Ist die Kommission auch der Ansicht, dass bei dem Verfahren die Umweltinformationsrichtlinie, die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie einzuhalten sind?
4. Ist die Kommission auch der Meinung, dass irreführende Studien zur Beurteilung von Störfallrisiken von Flugzeugabstürzen auf Chemieanlagen nicht geeignet sind?
5. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um die Beachtung des EU-Rechts bei der Ausbauplanung des Flughafens zu gewährleisten?

E-3590/04DE

Antwort von Herrn Dimas
im Namen der Kommission
(23.2.2005)

1. Die Richtlinie 96/82/EG¹ gilt gemäß Artikel 2 Absatz 1 für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen. Gemäß Artikel 12 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet.

„Ticona“ ist eine Anlage im Sinne der Richtlinie, da auf dem Gelände dieses Betriebs Formaldehyd in Mengen gelagert wird, die die in Anhang I der Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschreiten. Auch der Flughafen Frankfurt selbst fällt aufgrund der großen Mengen Kerosin, die dort gelagert werden, in den Geltungsbereich der Richtlinie. Daher hätte im Rahmen des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene eine Abschätzung aufgrund von Artikel 12 stattfinden müssen.

2. und 3. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung², der Vogel-³ und der Habitat-Richtlinie⁴ zu erfüllen. Außerdem sind grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁵ einzuhalten.

4. Studien können zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Seveso-II-Richtlinie bildet keine Rechtsgrundlage für die Kommission, um Qualität und Inhalt von Studien zu bewerten, die aufgrund von Artikel 12 der Richtlinie durchgeführt wurden. Dies muss auf nationaler Ebene geschehen.

5. Die Kommission wird die gründliche Prüfung verschiedener Beschwerden in dieser Angelegenheit, zu denen sie sich noch nicht geäußert hat, fortsetzen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

¹ Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Abl. L 10 vom 14.1.1997.

² Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl. L 175 vom 5.7.1985, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG, Abl. L 73 vom 14.3.1987.

³ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992.

⁵ Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, Abl. L 158 vom 23.6.1990.
